OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000334/10/Bi

Datum:
Linz, 12. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau D.S, vertreten durch Herrn RA Mag. J.H, vom 11. März 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 11. Februar 2019, GZ: Pol96-2-2019/EF, wegen Übertretung des OÖ Hundehaltegesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 6. Juni 2019

zu Recht:

I. Im Punkt 1) wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als der Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigt wird, dass im Schuldspruch das 1. „nicht“ zu entfallen hat, die Geldstrafe wird jedoch auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf 50 Euro.
Im Punkt 2) wird die Beschwerde abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Im Punkt 1) entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Im Punkt 2) hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 13. Februar 2019 zugestellten, Straferkenntnis wurden über die Beschuldigte wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 15 Abs 1 Z 2 iVm 3 Abs 2 Z 1 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) und 2) §§ 15 Abs 1 Z 2 iVm 3 Abs 2 Z 3 OÖ HHG Geldstrafen von 1) 600 Euro und 2) 200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 28 Stunden und 2) 9 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 80 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe es als zur Aufsicht verpflichtete Person unterlassen, den Hund mit dem Rufnamen „F“ (Rasse Deutscher Kurzhaar, ChipNr. 2, Halter M.S) auf ihrem Hof in A, ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, sodass der Hund am Vormittag des 16. Jänner 2019 zum ca 2,5 km entfernten landwirtschaftlichen Betrieb der Frau J.S in A, laufen habe können, wo er im Hühnerstall insgesamt 21 Hühner getötet habe

1) obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, „dass Menschen und Tiere nicht durch den Hund nicht gefährdet würden“
2) obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen könne.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 6. Juni 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und ihres Rechtsvertreters RA Mag. J.H, der Zeugen GI F.W (in Folge: GI W), J.S (in Folge: JS) und M.S (in Folge: S) durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, sie habe die angelasteten Übertretungen weder objektiv noch subjektiv begangen. Sie wohne gemeinsam mit ihrem Gatten S auf dem land- und gastwirtschaftlichen Betriebsobjekt A. Ihr Gatte sei ausgebildeter und befugter Jäger. Sie habe F am Vormittag des 16. Jänner 2019, nachdem er sich zuerst im Wohnbereich aufgehalten habe, nicht vor die Hauseingangstür gelassen, sondern in den landwirtschaftlichen Hof, wo sich im Hofgebäude ihr Gatte aufgehalten habe, der im landwirtschaftlichen Betrieb tätig und meist auch zuhause sei. Der Hund sei von der Hoftür weg zum Halter gelaufen und habe sich im Hofgebäude aufgehalten. S sei dann mit dem Pkw zum ca 2 km entfernten Revierteil Forst gefahren und habe den Hund mitgenommen. Der Hund

habe sich dort zunächst im Sichtbereich des Zeugen S befunden und scheinbar Fährten aufgenommen, habe sich dann aber aus dem Sichtbereich entfernt und sei nach 15 bis 20 Minuten wieder zurückgekommen. Nachher habe sich herausgestellt, dass er im unmittelbar neben dem Wald befindlichen Objekt X Hühner getötet habe. Darüber sei der Halter S nachher in Kenntnis gesetzt worden, habe sich unverzüglich mit der Geschädigten in Verbindung gesetzt und die Schadensregulierung sei umgehend erfolgt.
F sei ein 2017 geborener jagdlich geführter und ausgebildeter Jagdhund, der über die Anlageprüfung, die Brauchbarkeitsprüfung und die Feld- und Wasserprüfung verfüge. Er sei ein gemeldeter Revierhund für das Gemeindejagdgebiet X.
Das Verfahren sei insofern mangelhaft, als die Bf selbst, Auskunftspersonen oder Zeugen nie befragt worden seien. Das Verfahren sei aufgrund eines Aktenvermerks der PI Eferding eingeleitet worden und sie habe nie Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten. Die Strafverfügung vom 21. Jänner 2019 wurde beeinsprucht, wobei der Hundehalter bei der Einspruchsübergabe bei der belangten Behörde mündlich darauf hingewiesen habe, dass der Vorfall im Rahmen eines jagdlichen Ereignisses stattgefunden habe; das habe die belangte Behörde nicht zur Kenntnis genommen und auch keine ergänzenden Erhebungen getätigt. In der Begründung der Strafverfügung – gemeint wohl: des Straferkenntnisses – ist ausgeführt, die Bf treffe als Halter eines Jagdhundes mit erhöhtem Gefährdungspotential erhöhte Sorgfaltspflichten und eine größere Verantwortung, ohne Erklärung, worin beim ggst Jagdhund ein größeres Gefährdungspotential liegen würde. Es sei ein reinrassiger Jagdhund mit entsprechenden Prüfungen und mit der Führung durch einen erfahrenen Jäger und Hundeführer. Die belangte Behörde gehe hier mit einer unbegründeten Unterstellung vor.
Die belangte Behörde setze sich nicht mit der Verwahrungssituation insgesamt auseinander, der Haltung auf dem Bauernhof und den bisherigen Verhaltensweisen des Hundes, wobei ihr unterstellt werde, sie habe offensichtlich keine Bemühungen aufgenommen, den Hund sofort zu suchen. Es sei nicht hinterfragt worden, ob es in der konkreten Situation, in der der Hund in den Hof gelassen worden sei, wo sich normalerweise auch der Hundeführer aufhalte, überhaupt eine Veranlassung bestanden habe, den Hund zu suchen. Sie sei völlig unbescholten und es habe bei den Ehegatten S nie irgendwelche Probleme mit Hunden gegeben. Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und ihr Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden, sowie die genannten Zeugen – der Zeuge S als Ehegatte der Bf nach Hinweis auf sein Entschlagungsrecht und seiner Erklärung, er wolle trotzdem aussagen – unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Ehegatten S wohnen mit dem Jagdhund „F“ in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Gasthaus, wobei die Arbeitsteilung laut der Bf so gestaltet ist, dass der Zeuge S den landwirtschaftlichen Betrieb führt und im Gasthaus mithilft und die Bf das Gasthaus führt.
Am Mittwoch, dem 16. Jänner 2019, war das Gasthaus ab 14:00 Uhr offen.
Die Bf versorgte den damals zweijährigen Hund „F“ im Wohnbereich und ließ ihn dann ins Freie, wobei sie wusste, dass der Zeuge S im Hofgebäude ist und der Hund normalerweise zu ihm läuft, da die beiden den Tag zusammen verbringen, wenn der Hund nicht im Haus ist.

Der Vorfall, bei dem insgesamt 23 Hühner der Zeugin JS zu Tode kamen, ereignete sich in der Früh – die Zeugin bestätigte glaubhaft, dass sie gerade mit einer „Eier-Kundschaft“ beschäftigt war, als sie den ihr unbekannten Hund im Garten sah und verjagte. Der Hund lief weg, allerdings nicht für sie erkennbar zu einer Person. Nachdem sie kurz darauf die toten Hühner gefunden hatte, begann sie die Suche nach dem Hund und verständigte erst Mittag, nämlich laut Polizei-Aktenvermerk um 11:55 Uhr, die Polizeiinspektion Eferding.
Erst ab diesem Zeitpunkt konnte die Bf von der Tat des Hundes erfahren haben.

Der Zeuge S gab in der Verhandlung an, er habe sich zwischen 9:00 Uhr und 10:00 Uhr mit dem Hund im Revier X befunden, um einen Fuchs aufzuspüren. Dabei sei der Jagdhund ca 15 bis 20 Minuten allein und unbeaufsichtigt gewesen, möglicherweise nahe dem Haus der Zeugin JS, während er beim Auto vergeblich auf ihn gewartet habe. Bei der Heimfahrt sei ihm der Hund auf der Straße begegnet.

Die Zeugin JS bestätigte, der Jagdleiter habe sie erst am Nachmittag angerufen, dass der Zeuge S kommen wolle. Dieser sei auch mit der Polizei gekommen, habe den Vorfall bedauert und erklärt, es könne sein, dass der Hund mit Leuten, die zum Bogenschießen gekommen seien, mitgelaufen sei.
GI W bestätigte, dass beim Gespräch mit der Bf – die Uhrzeit konnte er nicht mehr nennen – der Hund bereits im Haus war und der Zeuge S – offensichtlich von draussen – dazukam. Er führte ein Telefonat und erklärte der Bf in Gegenwart der Polizeibeamten, der Versicherungsvertreter habe gesagt, der Schaden werde nicht „über die Jagdkarte bezahlt, weil es kein jagdliches Ereignis gewesen sei“. GI W bestätigte auch, dass die Rede davon gewesen sei, dass es ohnehin eine (private) Hunde-Haftpflichtversicherung gebe.

Von einem „jagdlichen Ereignis“ war vonseiten des Zeugen S weder gegenüber GI W die Rede noch gegenüber der Zeugin JS – diese gab an, der Zeuge S habe zu ihr gesagt, er könne sich den Vorfall nur so erklären, dass der Hund mit Gästen, die Bogenschießen waren, mitgelaufen sei.

Da der Zeuge S mit der Polizei bei der Zeugin JS war und GI W die vom Zeugen S in der Verhandlung geschilderte „Jagdgeschichte“ nicht kannte, ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zweifelhaft, ob sich der Vorfall tatsächlich ereignet hat, als sich der Hund in der Obhut des Zeugen S beim Aufstöbern des Fuchses befand. In diesem Fall wäre nämlich zu erwarten gewesen, dass der Zeuge S, auch wenn es der Versicherungsvertreter tatsächlich so eilig gehabt haben sollte, wie S in der Verhandlung darlegte, als versierter Jäger sofort eingewendet hätte, dass der Hund im Zuge der Jagd für einen bestimmten Zeitraum ohne Aufsicht war und er hätte nicht die Aussage des Versicherungsvertreters, es wäre kein jagdliches Ereignis gewesen, der Bf erzählt, ohne dass im auffiel, dass das – nach seiner Version in der Verhandlung – nicht stimmen kann.

Die Bf hat gegenüber den Polizeibeamten gesagt, der Hund sei „am Vormittag“ entlaufen und „für mehrere Stunden abwesend“ gewesen. Der Zeuge S kannte nach seinen Schilderungen dies Aussagen der Bf gegenüber der Polizei nicht, weil er erst später dazugekommen war. Hätten die Ehegatten S miteinander telefoniert, hätte die Bf die Geschichte mit der Jagd gekannt und ohne Zweifel auch den Beamten gegenüber erwähnt, zumal der Tod der Hühner ohnehin nicht mehr rückgängig zu machen und der Schaden von der (privaten) Hunde-Haftpflichtversicherung gedeckt war.
Ihre Aussage, der Hund sei mehrere Stunden weggewesen, lässt nicht darauf schließen, dass die Version des Zeugen S der Wahrheit entspricht, sondern dass der Hund vom Hof weggelaufen ist, mit wem auch immer. Auch wenn mit der Bf keine Niederschrift aufgenommen wurde, ist davon auszugehen, dass die beiden Polizeibeamten die Hintergründe der Tötung der Hühner der Zeugin JS angesichts des Schadens sorgfältig ermittelt haben und die Aussage von GI W der Wahrheit entspricht. Er hat in der Verhandlung glaubhaft versichert, für ihn sei beim Gespräch mit der Bf klar geworden, dass der Hund vom Hof entlaufen war, zumal nicht nur nicht von einem jagdlichen Ereignis keine Rede war sondern ein solches durch die Erklärung des Zeugen S gegenüber der Bf ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Übrig bleibt, dass die Bf den Hund in der Früh hinausgelassen hat in der Meinung, er werde – wie sonst offenbar auch – zu seinem Herrn laufen. Dass die Bf den Hund bei ihren Arbeiten im Gasthaus nicht brauchen kann, wenn sie um 14:00 Uhr aufsperrt, liegt auf der Hand, sodass ihre Schilderung, sie habe sich nicht darum gekümmert, was die beiden unternehmen wollen, nachvollziehbar ist. Auch S hat bestätigt, der Hund laufe normalerweise nach dem Hinauslassen sofort zu ihm, dh er suche ihn auch selbständig.

Damit war der Hund aber vom Öffnen der Haustür – welcher auch immer – durch die Bf bis zum Ankommen beim Zeugen S ohne Aufsicht und konnte deshalb für mehrere Stunden entlaufen und die Hühner töten. Was den Hund damals abgelenkt

bzw animiert hat, von bisherigen Gepflogenheiten Abstand zu nehmen, konnte in der Verhandlung nicht geklärt werden.

Im Digitalen OÖ RaumInformationsSystem DORIS ist der Hof der Ehegatten S insofern gut zu sehen, als es sich dabei nicht um einen eingezäunten oder baulich in sich abgeschlossenen Bauernhof (im Sinne eines Vierkanthofes) handelt, sondern um ein zur Straße hin offenes Gebäude – ähnlich einem halben Vierkanthof mit Anbau – mit großem Parkplatz. Dass der Hund damit jederzeit die Möglichkeit hatte, in jede beliebige Richtung zu laufen, besteht kein Zweifel, auch wenn der Hof der Zeugin JS in einer Entfernung von ca 1,2 km Luftlinie gelegen ist.

Dass dem Hund schon vom Jagdrevier des Zeugen S her die Hühner der Zeugin JS im nahegelegenen Hof nicht unbekannt waren, ist anzunehmen, auch wenn die Ehegatten S selbst keine Hühner halten. Die vom Zeugen S absolut glaubwürdig geschilderten Jagdprüfungen schützen den Hund nicht davor, Hühner zumindest interessant zu finden und den Jagdtrieb auf ihre Kosten auszuleben.

Dass die Bf nichts anderes getan hat, als den Hund am Morgen bei der Tür hinauszulassen, steht auf der Grundlage des Beweisverfahrens fest. Dass sie, wenn das Gasthaus um 14:00 Uhr öffnet, keine Zeit hat, die Umgebung abzusuchen, wenn ihr Gatte, der Hundehalter, ohnehin zu Hause ist, liegt auf der Hand. Der Zeuge S war daher als „verlängerter Arm der Bf“ einerseits und als Hundehalter andererseits verpflichtet, den Hund zu suchen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer einen Hund entgegen der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 hält.

Gemäß § 3 Abs 2 leg. cit. ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

§ 3 Abs 2 OÖ HHG sieht eine Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes in bestimmter Weise vor, nämlich im Fall der Z 1, dass Menschen oder Tiere nicht gefährdet werden, und im Fall der Z 3, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt auf ein fremdes Grundstück gelangt. Positiv formuliert liegen diese Tatbilder dann vor, wenn die sorglose Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung des Hundes zum unerwünschten Erfolg der tatsächlichen Gefährdung von

Menschen oder Tieren bzw dazu führt, dass sich ein unbeaufsichtigter Hund auf einem fremden Grundstück befindet.
Die Regelung der Z 1 ist – wie sich aus ihrem Wortlaut ergibt – nicht darauf ausgelegt, dass der „Erfolg“ einer Schädigung eintritt, sondern der Tatbestand ist bereits dann erfüllt, wenn eine Gefährdung entsteht. „Gefährdung“ stellt sohin die Möglichkeit in den Raum, dass ein Schutzgut (Mensch oder Tier) mit einer Schadensquelle – nämlich einem nicht entsprechend beaufsichtigten, verwahrten oder geführten Hund – zusammentreffen kann.

Die Bestimmung des § 3 Abs 2 OÖ HHG richtet sich nicht speziell an einen Halter im Sinne der Person, auf die der Hund behördlich angemeldet ist, sondern an jede Person, die den Hund zum maßgeblichen Zeitpunkt in ihrer Obhut hat und daher über die augenblickliche Verwahrung oder Beaufsichtigung entscheidet. Das war am Morgen des 16. Jänner 2019 ohne jeden Zweifel die Bf. Nur sie konnte somit Adressat der im Straferkenntnis formulierten Tatvorwürfe sein.

An der Erfüllung der objektiven Tatbestände der Ziffern 1 und 3 besteht seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein Zweifel, zumal das Grundstück der Zeugin JS für die Bf ein fremdes Grundstück ist und die immerhin 23 Hühner nicht nur gefährdet sondern getötet wurden.
An der Begehung beider Tatbestände durch die Bf durch das Hinauslassen des Hundes in den Hof ihres Hauses – in der (irrigen) Meinung, er werde wie üblich seinen Herrn suchen, egal wo sich dieser gerade am Hof aufhält, und bei ihm bleiben – besteht kein Zweifel, zumal der Hund zwischen dem Hinauslassen durch die Bf und dem Ankommen beim Zeugen S tatsächlich ohne jede Aufsicht und Verwahrung und daher in der Lage war, sich unbeaufsichtigt zu entfernen.

Zur subjektiven Tatseite ist zu sagen, dass die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung Verschulden voraussetzt, wobei Fahrlässigkeit genügt. Da es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen um Erfolgsdelikte handelt, muss der Bf der Eintritt des „Erfolges“ der Gefährdung von Menschen oder Tieren durch den Hund und das Aufhalten des Hundes auf einem fremden Grundstück auf der Schuldebene nachweislich zurechenbar sein, zumal die Beweislastumkehr gemäß § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist.

Die Bf hat sich damit verantwortet, der Hund laufe nach dem Hinauslassen auf den Hof durch sie immer zu ihrem Gatten, sodass sie sich nicht weiter um ihn gekümmert habe. Damit hat sie den Hund nicht ihrem Gatten im Sinne des § 3 Abs 2 OÖ HHG zur weiteren Beaufsichtigung im Sinne der Übernahme seiner Halterpflichten übergeben, sondern es zweifellos dem Hund selbst überlassen, den Zeugen S zu suchen und zu finden. Auch wenn der Hund sich erstmals nach dem Hinauslassen anders verhalten haben sollte als von ihm erfahrungsgemäß erwartet, ist damit von fahrlässiger Begehung auszugehen – gemäß § 6 Abs1 StGB handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen

verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; gemäß § 6 Abs 2 StGB handelt auch fahrlässig, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Damit sind der Bf die Verwaltungsübertretungen gemäß §15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 OÖ HHG und § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 3 OÖ HHG auch auf subjektiver Ebene zuzurechnen.

Die Bf hat daher ihr Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei das Verschulden angesichts der exponierten Lage des Hofes nicht als gering angesehen werden kann.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegen nicht vor, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich des Eigentums, und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten nicht gering sind.
Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zu § 45 Abs 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; 6.3.2018, Ra 2018/02/0009).
Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl erneut E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Die Spruchkorrektur im Punkt 1) des Straferkenntnisses ist kosmetischer Natur.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 15 Abs 2 OÖ HHG bis 7.000 Euro Geldstrafe, gemäß § 16 Abs 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf ist unbescholten, was von der belangten Behörde zutreffend als Milderungsgrund gewertet wurde. Der eingetretene „Erfolg“, nämlich der Tod von 23 Hühnern am Hof der Zeugin JS, ist allerdings erschwerend zu berücksichtigen. Die Bf hat sich zu ihren finanziellen Verhältnissen nicht geäußert, sodass die belangte Behörde diese – unwidersprochen – auf 1.500 Euro netto monatlich bei fehlenden Sorgepflichten geschätzt hat.

Die Zeugin JS hat bestätigt, dass der Schaden inzwischen beglichen wurde, was als Milderungsgrund gemäß § 34 Abs 1 Z 14 StGB zu sehen ist.
Damit war im Punkt 1 des Straferkenntnisses eine Herabsetzung der Strafe gerechtfertigt.

Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, wobei der Eintritt des „Erfolges“ durch der Tötung der Hühner wesentlich schwerer wiegt als der „Besuch“ des fremden Grundstücks.
Die Ersatzfreiheitsstrafen sind im Verhältnis zu den Geldstrafen angemessen

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei im Punkt 1) die mit 10% der Geldstrafe pauschalierten Verfahrenskosten der belangte Behörde anzupassen waren.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.
Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das

Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Ferner wurde von der zu den zu lösenden Rechtsfragen ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, die nicht als uneinheitlich zu bezeichnen ist, nicht abgewichen.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger